



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 26. November 2014  
(OR. en)

8353/1/10  
REV 1 EXT 2 (de,pl)

JAI 278  
USA 54  
RELEX 274  
DATAPROTECT 31

### TEILWEISE FREIGABE

---

des Dokuments 8353/1/10 REV 1 RESTREINT UE

vom 19. April 2010

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

---

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Übermittlung von Zahlungsverkehrsdaten an das Finanzministerium der Vereinigten Staaten zu Zwecken der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION****Brüssel, den 19. April 2010 (20.04)  
(OR. en)****8353/1/10  
REV 1****RESTREINT UE****JAI 278  
USA 54  
RELEX 274  
DATAPROECT 31****ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

des                      Vorsitzes  
für den                 Rat

---

Nr. Vordokument: 7936/10 JAI 254 USA 48 RELEX 252 DATAPROTECT 28 RESTREINT UE

---

**Betr.:** Empfehlung der Kommission an den Rat zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Übermittlung von Zahlungsverkehrsdaten an das Finanzministerium der Vereinigten Staaten zu Zwecken der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung

---

1. Am 24. März 2010 hat die Kommission dem Rat eine Empfehlung zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Übermittlung von Zahlungsverkehrsdaten an das Finanzministerium der Vereinigten Staaten zu Zwecken der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung unterbreitet.

2. Im Anschluss an die Beratungen der **J1-Referenten** vom 31. März, 8. April und 16. April 2010 hat der Vorsitz den Entwurf von Verhandlungsrichtlinien für ein solches Abkommen zwischen der EU und den USA überarbeitet. Dabei hat er versucht, möglichst viele Anmerkungen zu berücksichtigen, ohne die Ausgewogenheit der Verhandlungsrichtlinien, die die realistische Aussicht auf den Abschluss eines TFTP-Abkommens mit den Vereinigten Staaten bieten, aufs Spiel zu setzen.

3. NICHT FREIGEgeben

4. *Der Rat wird ersucht,*

- a) den Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen und die im Anhang dazu enthaltenen Verhandlungsrichtlinien, die in der Anlage zu diesem Vermerk wiedergegeben sind, anzunehmen;*
  - b) zu beschließen, dass dieser Beschluss des Rates nicht im Amtsblatt veröffentlicht wird.*
-

**BESCHLUSS DES RATES ZUR GENEHMIGUNG DER AUFNAHME VON  
VERHANDLUNGEN MIT DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ZUR  
ÜBERMITTLUNG VON ZAHLUNGSVERKEHRSDATEN AN DAS  
FINANZMINISTERIUM DER VEREINIGTEN STAATEN ZU ZWECKEN DER  
VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS UND DER  
TERRORISMUSFINANZIERUNG**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

GESTÜTZT auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 218 Absatz 3,

AUF Empfehlung der Kommission,

IN DER ERWÄGUNG, dass Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens mit  
den Vereinigten Staaten von Amerika zur Übermittlung von Zahlungsverkehrsdaten an das Finanz-  
ministerium der Vereinigten Staaten zu Zwecken der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus  
und der Terrorismusfinanzierung aufgenommen werden sollten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

**Artikel 1**

1. Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über  
ein Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika zur Übermittlung von Zahlungsverkehrs-  
daten an das Finanzministerium der Vereinigten Staaten zu Zwecken der Verhütung und Bekämp-  
fung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung aufzunehmen.
2. Die Verhandlungen sind auf der Grundlage der im Anhang enthaltenen Verhandlungs-  
richtlinien zu führen.

## Artikel 2

Der AStV benennt eine Gruppe des Rates, die den Verhandlungsführer bei seiner Aufgabe unterstützt, als Sonderausschuss, im Benehmen mit dem die Verhandlungen gemäß Artikel 218 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu führen sind.

## Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

  

---

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

NICHT FREIGEgeben

**NICHT FREIGEgeben**

NICHT FREIGEGEREN

**NICHT FREIGEGEREN**

**NICHT FREIGEgeben**

**NICHT FREIGEgeben**

**NICHT FREIGEGEREN**

27. Das Abkommen ist in der bulgarischen, tschechischen, dänischen, niederländischen, englischen, estnischen, finnischen, französischen, deutschen, griechischen, ungarischen, italienischen, lettischen, litauischen, maltesischen, polnischen, portugiesischen, rumänischen, slowakischen, slowenischen, spanischen und schwedischen Sprachfassung gleichermaßen verbindlich und enthält eine entsprechende Sprachenklausel.

**NICHT FREIGEGEREN**

---